

Verein Pro Sasolas / Plitschès

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Pro Sasolas / Plitschès" besteht mit Sitz in Surcuolm ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck des Vereins ist die Sicherung und langfristige Erhaltung der touristischen Beförderungsanlagen im Gebiet des Piz Mundaun welche durch die Bergbahnen betrieben wird.

1. Der Zweck wird einerseits kurz- und mittelfristig durch Beitragsleistungen an die Anlagen Sasolas und Plitschès erreicht, damit diese erhalten und erneuert werden können.

2. Der Verein entwickelt zuhanden der Bergbahnen Konzepte und Massnahmenkataloge zur mittel und langfristigen Entwicklung des Tourismus in der Region Obersaxen/Mundaun insbesondere zur Attraktivitätssteigerung der Anlagen Sasolas/Plitschès.

Sowohl die monetäre wie die konzeptionelle Unterstützung soll den Bergbahnen helfen die Ertragssituation mittel- und langfristig derart zu verbessern, dass sie den Vereinszweck innerhalb von 5 Jahren selber erfüllen können.

II. Mittel

Art. 3 Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Zweckes bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Zuwendungen von zweckinteressierten Unternehmen, Gewerbe und Tourismus
3. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften
4. Zuwendungen von gemeinnützigen Institutionen
5. Zuwendungen Privater

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen wie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Mitglieder, die keinen Mitgliederbeitrag für das laufende und das vergangene Vereinsjahr geleistet haben, werden per Ende des Vereinsjahres aus der Liste der aktiven Mitglieder gelöscht und werden zukünftig als ehemalige Mitglieder geführt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, wobei der endgültige Entscheid von der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 8 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 15 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn fünfzehn Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 25 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 9 Mitgliederbeiträge:

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und betragen maximal Fr. 200.-- pro Mitglied und Jahr.

Art. 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und deren Verwendung
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt.

b) Der Vorstand

Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern, wobei je ein Vertreter aus Luven und Surcuolm in den Vorstand Einsitz nehmen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Quästor oder Aktuar.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Stehen die Stimmen ein, so entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V. Auflösung des Vereins

Art. 16 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllbar ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Institution zufallen, die die Förderung der Freizeitgestaltung der Jugend in der Region zum Ziele hat.

Die Entscheidungskompetenz hierüber liegt beim Vorstand.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Die Statuten vom 30. Januar 2004 wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2021 aufgrund der Sitzverlegung einer Revision unterzogen und genehmigt; die vorliegende genehmigte Version tritt sofort in Kraft.

Art. 18 Anwendbares Recht

Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 60 ff. ZGB

Der Präsident



Christ Johann Collenberg

Ein weiteres Vorstandsmitglied



Peter Bosshard